



LAND  
TIROL

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Richtlinie zur Förderung von  
Institutionen im Familienbereich

# Richtlinie

## zur Förderung von Institutionen im Familienbereich

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 05.11.2019*

### § 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Familienfreundlichkeit in Tirol durch Unterstützung familienbezogener Maßnahmen.

### § 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

1. Familienbezogene Bildungs- und Beratungsmaßnahmen.
2. Familienberatungsstellen des Bundes, die im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/2013, eingerichtet wurden.
3. Maßnahmen zur Unterstützung von definierten Qualitätsverbesserungsprozessen in Gemeinden.
4. Studien im Sinne einer Grundlagenbeschaffung für Expertenarbeit.
5. Sonstige Maßnahmen, die eine direkte und nachhaltige Unterstützung von Familien zum Ziel haben.

### § 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Einzelpersonen,
2. Einzelunternehmen,
3. eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften,
4. Genossenschaften und Vereine,
5. sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen.

### § 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss oder als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt werden. Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten sind in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.

## § 5 Förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten sind Personal- und/oder Sachkosten für Maßnahmen gemäß § 2.
2. Nicht gefördert werden Kosten für
  - a. Spielefeste, Umzüge und Brauchtumsfeste,
  - b. Ludotheken,
  - c. Sachkosten für den laufenden Betrieb (z.B. Kosten für Verbrauchsmaterial, EDV, Kosten für Versicherungen, Bankgebühren, Repräsentationsausgaben, Kosten für organisationsinterne Veranstaltungen)
  - d. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Werbeeinschaltungen)
3. Förderkumulierung
  - a. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, sind von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.
  - b. Sofern andere Stellen (mit-)fördern, darf der Förderbetrag aller Institutionen nicht höher als 100% der nachgewiesenen Kosten sein.
  - c. Die 100%-ige Finanzierung einer Maßnahme im Rahmen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

## § 6 Verfahrensbestimmungen

### 1. Anträge

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bzw. der zu fördernden Maßnahme elektronisch mittels Online-formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Landesregierung einzureichen.

### 2. Unterlagen

- a. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - Beschreibung des Projektes bzw. der inhaltlichen Angebote (Programm),
  - Kostenkalkulation bestehend aus Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben,
  - Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- b. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/ Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- c. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- d. Um Angaben, die der/die Förderwerber/in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerbenden angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

### 3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

### 4. Fördervereinbarung

- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
  - Fördernehmer/innen und Fördergeber,
  - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
  - Auszahlungsmodalitäten,
  - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Zwischen- und Abschlussberichten,
  - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
  - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
- c. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

### 5. Auszahlung der Förderung

- a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in dem die Zahlungsmodalitäten geregelt werden.
- b. Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- c. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse).
- d. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

## **§ 7 Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Familienförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

1. Ansuchen für den Förderzeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 werden nach der bisherigen Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Familien und Familienorganisationen abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2020 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.11.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2022. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Familien und Familienorganisationen außer Kraft.